

# Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Österreich

Fassung vom 18. Februar 2018

## **Präambel**

Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf natürliche Personen ohne Rücksicht auf deren individuelle geschlechtliche Identität.

## **§1 Name der religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

Unsere religiöse Bekenntnisgemeinschaft trägt den Namen „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Österreich“. Als Kurzbezeichnung wird „KdFSM“ verwendet. Die inoffizielle Bezeichnung „Pastafarische Religionsgesellschaft“ oder kurz „PRG“ wird als kürzere Alternative auch verwendet.

## **§2 Sitz der KdFSM**

- (1) Die KdFSM hat ihren Sitz, solange sie keine eigenen Räumlichkeiten anmieten oder kaufen kann, an der Wohnadresse des OM.

Davon abweichend wurde bei der Aktualisierung der Statuten beschlossen als Sitz bis auf weiteres folgende Adresse zu führen: Margaretenstraße 9/11, 1040 Wien.

- (2) Die primäre Zustelladresse lautet:

Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Österreich,  
Margaretenstraße 9/11, 1040 Wien

Alternativ kann die elektronische Flaschenpost (E-Mail) verwendet werden:  
KdFSM@pastafari.at

### **§3 Verhältnis Staat und Kirche**

Die KdFSM bekennt sich

- (a) zu demokratischen Grundrechten und Bürgerrechten,
- (b) zu den Grundrechten gemäß der „Charta der Grundrechte der EU“,
- (c) so wie zu der Verfassung und den Gesetzen der Republik Österreich.

### **§ 4 Darstellung der Religionslehre und Praxis**

Wir, die Mitglieder der KdFSM, bekennen uns beim Versuch, die Gestaltung der Welt und unsere Stellung als Menschen in ihr durch folgende Grundgedanken zu erklären:

- (a) Die Lehre wird der KdFSM wird auch als Pastafarianismus bezeichnet und steht im Einklang mit den traditionellen Heiligen Schriften des Pastafarianismus.
- (b) Pastafarianismus ist undogmatisch und respektiert die Gewissensfreiheit des Individuums.
- (c) Pastafarianismus lehrt Tugendhaftigkeit nach den acht „Am liebsten wäre mir's“.
- (d) Pastafarianismus ist friedfertig, furchtlos, barmherzig, großzügig und leider geil.
- (e) Pastafarianismus ist eine wissenschaftliche Religion. Zu seinen grundsätzlichen Tugenden zählen Logik und Empirie.
- (f) Die Gottheit des Pastafarianismus wird als Fliegendes Spaghettimonster (FSM) bezeichnet.

- (g) Das Fliegende Spaghettimonster erschuf das Universum, die Menschheit und alles um sie herum.
- (h) Die Erde wurde in ungefähr 0.062831853 Sekunden vom FSM erschaffen und so eingerichtet, dass sie erheblich älter wirkt.
- (i) Das Tragen von Pirateninsignien ist eine Empfehlung an alle Pastafaris, die an arbeitsfreien Tagen nach Möglichkeit eingehalten werden soll.
- (j) Der Freitag ist ein pastafarischer Feiertag.
- (k) Unsere zentrale Handlungsmaxime richtet sich nach „VIII Am liebsten wäre mir, wenn ihr anderen nicht antätet, was sie euch nicht antun sollen.“
- (l) Der Pastafarianismus befürwortet, was gut ist und lehnt ab, was nicht gut ist.

## **§5 Ziel der religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

- (a) Die Pastafarische Religionsgesellschaft dient der Sammlung und Organisation aller in Österreich lebenden Pastafaris in der KdFSM.
- (b) Die KdFSM sorgt in Österreich für die Verbreitung der transzendentalen Lehre offenbart im Evangelium des Fliegenden Spaghettimonsters.
- (c) In der Praxis werden diese Zielsetzungen durch eine Vielfalt von Methoden und der geistigen Disziplin (nachdenken, etc.) verwirklicht.
- (d) Die KdFSM wirkt karitativ und gemeinnützig.

## **§6 Mitgliedschaft**

### **(1) Passive Mitgliedschaft**

Der KdFSM gehören als passive Mitglieder alle Pastafaris an, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Pastafari ist jede physische Person, die aus der Familientradition heraus Pastafari ist oder aus Überzeugung Pastafari geworden ist.

Aus der passiven Mitgliedschaft erwachsen keinerlei Pflichten.

(2) Ordentliche Mitgliedschaft

(a) Jeder religionsmündige Mensch, der seinen Wohnsitz in Österreich hat und weder einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) noch einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, kann die Mitgliedschaft beantragen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, beginnt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Zeitpunkt der gültigen Antragstellung.

(b) Mit dem Antrag akzeptiert das Mitglied die aktuell gültigen und veröffentlichten Statuten der KdFSM.

(c) Mit Einlangen des schriftlichen Antrags an der primären Zustelladresse wird das neue Mitglied in die Liste der Mitglieder aufgenommen.

(d) Anträge von Mitgliedern, die das Alter der Religionsmündigkeit noch nicht erreicht haben, müssen durch den gesetzlichen Vertreter eingebracht werden. In diesem Fall entscheidet der (Oberste PiRat) OP mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Der Antrag erhält in diesen Fällen erst durch die Bestätigung des OP Gültigkeit.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

(a) Die Mitglieder der KdFSM können ihre Mitgliedschaft jederzeit von sich aus kostenlos beenden. Dazu genügt jedenfalls die Erklärung des Austritts vor der entsprechend dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde; es genügt aber auch eine formlose, schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail) an die primäre Zustelladresse.

(b) Die Mitgliedschaft kann aber auch durch den Obersten PiRat mit einfacher Mehrheit wahlweise mit oder ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Entscheidung kann vom OP jederzeit rückgängig gemacht werden. Ein neuerlicher Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds führt nicht zu einer automatischen Neu-Aufnahme.

4) Ehrenmitgliedschaft

- a) Der OP kann Ehrenmitgliedschaften mit 2/3-Mehrheit beschließen. Ehrenmitglieder der KdFSM dürfen den Titel „Penne Grande“ führen.
  - b) Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.
  - c) Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht übertragen werden und erlischt mit dem Tod des Ehrenmitglieds automatisch.
  - d) Eine Liste der Ehrenmitglieder wird vom OP bzw. Navigator geführt.
- 5) Rechte der Mitglieder
- (a) Alle Mitglieder haben das Recht sich als „Pastafari“ zu bezeichnen.
  - (b) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an öffentlichen FSM-Diensten.
  - (c) Alle Mitglieder haben das Recht auf jederzeitige kostenlose Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Pflichten der Mitglieder
- (a) Alle Mitglieder, insbesondere die Mitglieder des Obersten PiRats (siehe § 7 Organe), sind, wenn sie ausdrücklich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder beziehungsweise als Organe der „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Österreich“ handeln, an diese Statuten gebunden.
  - (b) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der KdFSM nach Kräften zu fördern und zu unterlassen, was Zweck und Ansehen der Kirche beeinträchtigt.
  - (c) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Siehe Punkt (7)
  - (d) So lange die KdFSM kein Konto bei einer österreichischen Bank führt, kann der Mitgliedsbeitrag aus organisatorischen Gründen nicht eingehoben werden und ist für diesen Fall ausgesetzt.
- (7) Mitgliedsbeitrag
- (a) Die Mitglieder haben einen jährlichen, verpflichtenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(b) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird vom OP im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung festgelegt oder verändert.

(c) Für die Jahre 2013 und 2014 wurde vom OP ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro p. a. Sollte der OP jeweils vor Jahresablauf die aktuelle Höhe des Mitgliedsbeitrags nicht verändern, gilt der Mitgliedbeitrag in gleicher Höhe für das darauffolgende Jahr.

(d) Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit entfällt die Verpflichtung des Mitgliedsbeitrags. Die Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit liegt im eigenen Ermessen des Bedürftigen.

## **§7 Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaft**

### **(1) Der Oberste PiRat**

(a) Als einziges Organ fungiert der Oberste PiRat (kurz OP). Dieser entspricht dem Präsidium bzw. Vorstand.

Auf die Einrichtung eines Organs, das aus allen Mitgliedern unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht, haben wir bewusst verzichtet.

(b) Der Oberste PiRat ist das einzige und damit auch das höchste Entscheidungsgremium unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft. Der inhaltliche Wirkungskreis des Obersten PiRat umfasst alle Angelegenheiten unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft.

(c) Der Oberste PiRat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die folgende Funktionen abzubilden haben:

- a. Oberster Maccherone (kurz OM, entspricht dem Präsident)
- b. der Schatzmeister (entspricht dem Kassier)
- c. der Navigator (entspricht dem Schriftführer)

Weitere Funktionen können vom OP definiert werden. Mitglieder des OP können auch funktionslos sein.

Die Zahl der Mitglieder des OP ist prinzipiell unbegrenzt.

(d) Der Hauptsitz der Obersten PiRat ist der Sitz der KdFSM (siehe §2).

(e) Der geographische Wirkungskreis des OP umfasst das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

(f) Die Mitglieder des OP sollen sich bewusst sein, in besonderem Maße Repräsentanten der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu sein. Die Mitglieder des OP werden auf der Website der KdFSM ([www.pastafari.at/wer-wir-sind](http://www.pastafari.at/wer-wir-sind)) mit vollem Namen angeführt.

(g) Der OP ist berechtigt, Pastafaris, die damit einverstanden sind, in seinen Kreis aufzunehmen; die neuen Mitglieder bestätigen bei der Aufnahme, die Statuten gelesen und akzeptiert zu haben.

(h) Der OP hat die Aufgabe, die Mindestanzahl seiner Mitglieder von drei Personen nicht unterschreiten zu lassen. Jedes Mitglied des OP ist jederzeit berechtigt, den OP um die Annahme seines Rücktritts als Mitglied des OP zu ersuchen. Der Rücktritt ist mit Versenden einer formlosen Erklärung an die offizielle Korrespondenzadresse sofort wirksam. Der OP muss dieses Gesuch annehmen, der Navigator hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederliste des OP in den Verzeichnissen (Website, Drucksorten et al) der KdFSM frühestmöglich aktualisiert wird.

## **(2) Generalversammlung**

(a) Die Generalversammlung ist das beschlussfassende Organ der KdFSM und besteht aus allen Mitgliedern des OP.

(b) Die Einberufung einer Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich per E-Mail an alle Mitglieder des OP erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist verpflichtend.

(c) Die Generalversammlung kann sowohl durch den OM als auch durch mindestens drei Mitglieder des OP gültig einberufen werden.

(d) Einfache Entscheidungen des OP bedürfen immer einer absoluten Stimmenmehrheit und setzen ein Beteiligungsquorum von mehr als der Hälfte der OP-Mitglieder voraus.

(e) Wichtige Entscheidungen des OP setzen ein Präsenzquorum von 75% der OP-Mitglieder und ein Zustimmungsquorum von mehr als zwei Drittel der anwesenden OP-Mitglieder voraus. Zu den wichtigen Änderungen zählen:

- a. Änderung der Statuten
- b. Abberufung des OM gegen seinen Willen
- c. Abberufung eines Mitglieds des OP
- d. Bestellung eines Mitglieds des OP

(f) Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet sie 45 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht der Erschienenen bei einfachen Entscheidungen beschlussfähig.

(g) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn jedes Mitglied des OP an der Abstimmung teilnimmt. Das ist an keine Formvorschriften gebunden, muss aber dokumentiert und nachvollziehbar sein.

### **(3) Der Oberste Maccherone**

(a) Der Oberste Maccherone wird auf unbestimmte Dauer vom OP gewählt und darf jederzeit um die Kenntnisnahme seines Rücktritts als Oberster Maccherone ersuchen. Ein Rücktritt des OM bedarf der nachweisbaren Kenntnisnahme durch den OP, um wirksam zu werden. Der OM wird, sofern er es bisher nicht war, mit seiner Wahl automatisch Mitglied des OP.

(b) Der Oberste Maccherone ist in seiner Amtsführung an die Beschlüsse des Obersten PiRat gebunden.

(c) Der OM hat die Aufgabe, Generalversammlungen und Beschlussfassungen des OP zu organisieren. Bei Generalversammlungen muss der OM mindestens drei Flaschen (à 0,5 Liter) Bier einer österreichischen Brauerei pro Mitglied des OP zur Verfügung stellen.

(d) Darüber hinaus vertritt der OM die KdFSM gegenüber dem staatlichen Bereich; diese Vertretung schließt insbesondere die Aufgabe mit ein, die Namen und Anschriften der Mitglieder der zur Vertretung unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft berechtigten Organe sowie jede Änderung der Statuten unverzüglich dem entsprechend dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) zuständigen Bundesministerium bekannt zu geben.

(e) Falls der OM sein Amt vorübergehend nicht ausüben kann (Urlaub, Krankheit, ...) fallen seine Aufgaben automatisch dem Schatzmeister zu. Sollte der OM sein Amt auf Dauer nicht ausüben können, ist ein neuer OM vom OP zu wählen.

### **(4) Der Schatzmeister**

(a) Der Schatzmeister wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt und darf jederzeit um die Kenntnisnahme



seines Rücktritts als Schatzmeister ersuchen. Ein Rücktritt des Schatzmeisters bedarf der nachweisbaren Kenntnisnahme durch den OP, um wirksam zu werden. Der Schatzmeister wird, sofern er es bisher nicht war, mit seiner Wahl automatisch Mitglied des OP.

(b) Der Schatzmeister ist für die wirtschaftliche Gebarung und Buchführung der KdFSM verantwortlich.

(c) Falls der Schatzmeister sein Amt vorübergehend nicht ausüben kann (Urlaub, Krankheit, ...) fallen seine Aufgaben automatisch dem OM zu. Sollte der Schatzmeister sein Amt auf Dauer nicht ausüben können, ist ein neuer Schatzmeister vom OP zu wählen.

#### **(5) Der Navigator**

(a) Der Navigator wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt und darf jederzeit um die Kenntnisnahme seines Rücktritts als Navigator ersuchen. Ein Rücktritt des Navigators bedarf der nachweisbaren Kenntnisnahme durch den OP, um wirksam zu werden. Der Navigator wird, sofern er es bisher nicht war, mit seiner Wahl automatisch Mitglied des OP.

(b) Der Navigator hat die Aufgabe für die Protokollierung der Generalversammlungen und die Aufbewahrung der Protokolle beziehungsweise schriftlichen Unterlagen und des Mitgliederverzeichnisses der „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Österreich“ zu sorgen.

(c) Falls der Navigator sein Amt vorübergehend nicht ausüben kann (Urlaub, Krankheit, ...) fallen seine Aufgaben automatisch dem OM zu. Sollte der Navigator sein Amt auf Dauer nicht ausüben können, ist ein neuer Navigator vom OP zu wählen.

### **§8 Vertretung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nach außen**

Die Mitglieder des OP vertreten gemeinsam als OP unsere religiöse Bekenntnisgemeinschaft, die „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Österreich“, nach außen. Gegenüber dem staatlichen Bereich ist zusätzlich auch der OM ein nach außen hin vertretungsbefugtes Organ unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft.

## **§9 Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel**

- (a) Die KdFSM hat keine Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit.
- (b) Die für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft eventuell erforderlichen Mittel werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- (c) Die religiöse Bekenntnisgemeinschaft verpflichtet sich, verantwortungsvoll, nachhaltig und großzügig mit ihren vorhandenen Mitteln umzugehen, insbesondere mit Lebensmittelspenden und hier wiederum vor allem mit Nudelteigwaren.

## **§10 Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit**

- (a) Ein Beschluss des Obersten PiRat zur Selbstauflösung unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist nur dann zulässig, wenn der OP aus mindestens sechs Mitgliedern besteht; ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit und setzt ein Beteiligungsquorum von 100 Prozent der Mitglieder des OP voraus; eine Lockerung dieser Mindestbestimmungen ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (b) Im Falle einer gültigen Selbstauflösung unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft durch einen Beschluss des OP sorgt der OP dafür, dass alle (bisherigen) Mitglieder unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft unverzüglich davon informiert werden. Der OM gibt diese Selbstauflösung schriftlich der entsprechend dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGBl. I Nr. 19/1998) zuständigen Bundesministerin beziehungsweise dem zuständigen Bundesminister bekannt.
- (c) Im Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft darf ein eventuell vorhandenes Vermögen unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet werden, die ihrer Zielsetzung widersprechen. Das eventuell vorhandene Vermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO mit ähnlicher pastafarischer Ausrichtung zu verwenden.
- (d) Im Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit unserer religiösen Bekenntnisgemeinschaft sorgt der letzte OP gegebenenfalls für die

ordnungsgemäße Abwicklung von Forderungen gegen die religiöse Bekenntnisgemeinschaft.

## **§11 Inkraftsetzung**

Diese aktualisierten Statuten treten mit Unterzeichnung des OM in Kraft.

-----  
Philip Sager            Oberster Maccherone

Die aktuellen Mitglieder des Obersten PiRat haben diese aktualisierten Statuten am 18. Februar 2018 einstimmig beschlossen.

Philip Sager            Oberster Maccherone  
Nadja Entner            Schatzmeisterin und Fast Oberste Maccherone  
Roland Giersig            Navigator  
Master of Celery            Niko Alm